

102. Inwieweit ist die Anwendung des Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. auf vor dem 1. Januar 1900 begründete Ansprüche ausgeschlossen?

R.L.R. I. 11 § 180, I. 5 § 344.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Dezember 1906 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 122/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte von den Beklagten im Jahre 1894 ein Haus an der bereits 1872 vollständig regulierten K.'straße in Berlin gekauft und aufgelassen erhalten. Am 31. Dezember 1899 empfing er ein Schreiben der städtischen Baudeputation vom 9. Dezember 1899, in welchem er als Eigentümer des fraglichen Grundstückes zur Zahlung von . . . M Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung der K.'straße aufgefordert wurde. Die Zahlung leistete er in Teilbeträgen bis zum 6. Dezember 1901. Er verlangte die Erstattung jener Summe von den Beklagten; die Klage ist 1905 gestellt. Die Beklagten schützten die Einrede der Verjährung vor. Die Einrede ist für begründet erachtet worden aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch des Klägers findet seine Stütze in der Vorschrift des § 180 A.L.R. I. 11, die hier zur analogen Anwendung gelangt (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 236; Gruchot's Beitr. Bd. 46 S. 1174). Dieser Gewährleistungsanspruch verjährt nach § 344 A.L.R. I. 5 innerhalb sechs Monate nach dem Zeitpunkte, in dem der Kläger von dem Mangel Kenntnis erhalten hat. Der Berufungsrichter hat festgestellt, es sei nichts dafür erbracht, daß der Kläger vor der Heranziehung zu den Abgaben durch das ihm im Dezember 1899 zugegangene Schreiben der städtischen Baudeputation von dem Bestehen der Last Kenntnis gehabt habe. Die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs war also beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht vollendet. Die Anwendung des Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. setzt voraus, daß ein nach dem bisherigen Recht begründeter, am 1. Januar 1900 noch nicht verjährter Anspruch bei dem konkreten Tatbestande auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sein würde (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 254). Der Art. 169 a. a. D. schreibt nämlich vor, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung finden. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß die erwähnten Ansprüche, wenn sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht begründet wären, in Anwendung des § 195 B.G.B. einer 30 jährigen Verjährung unterliegen würden. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 194 ff. Vorschriften über die Verjährung nur solcher Ansprüche, die nach seinen, nicht nach den Vorschriften früherer Gesetze begründet sind.

Der Gewährleistungsanspruch des Klägers würde bei dem konkreten Tatbestand nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht begründet sein. Die Beitragspflicht der Anlieger ist eine öffentliche Last im Sinne des § 496 B.G.B., die der Kläger, als der Käufer, zu tragen hat. Es findet also Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht Anwendung. Der nach § 180 A.L.R. I. 11 begründete Anspruch des Klägers verjährt mithin auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Er war somit bereits im Juli 1900 nach § 344 A.L.R. I. 5 verjährt.“ . . .